

Gemeindeverwaltung  
-Ostseebad Binz-

### Niederschrift

über die 16. Sitzung (7. Wahlperiode) der Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Binz am 7.12.2020 öffentlicher Teil

unter dem Vorsitz von : Herrn Mario Kurowski

#### Vorsitzender der Gemeindevertretung

1. Stellvertreter des Vorsitzenden
2. Stellvertreter des Vorsitzenden

Die Gemeindevertretung:

1. Böttcher, Mario	X
2. Deutschmann, Kai	X
3. Dohrmann, Ulf	E
4. Drahota, Grit	X
5. Holtz, Helga	X
6. Hennig, Andreas	X
7. Klein, Siegfried	X
8. Kurowski, Mario	X
9. Maske, Rene	X
10. Mehlhorn, Christian	X
11. Michalski, Jürgen	E
12. Müller, Marvin	E
13. Reinbold, Ralf	E
14. Schulz, Norbert	E
15. Colmsee, Helge	X
16. Dr. Tomschin, Manuela	X
17. Tomschin, Dietrich	X

Mitglieder der Verwaltung:  
Herr Schneider

Bürgermeister

## **Protokoll über die 16. Sitzung (Dringlichkeitssitzung) der Gemeindevertretung (7. Wahlperiode) der Gemeinde Ostseebad Binz am 7.12.2020**

### **-öffentlicher Teil-**

Teilnehmer: siehe Anwesenheitsliste

Ort: Haus des Gastes, Heinrich-Heine-Straße 7

Beginn: 18:30 Uhr

Ende: 19:15 Uhr

### **Zu TOP 1., 1.1, 1.2**

**Herr Kurowski** begrüßt die Gemeindevertreter/innen und den Bürgermeister, Herrn Schneider sowie 3 Bürger zur heutigen Dringlichkeitssitzung. Die Dringlichkeit ergibt sich aufgrund eines Antrages der Fraktion „aus der MITTE“ ,den Bürgermeister zu beauftragen, gegen die Anordnung des Landkreises VR vom 10.11.2020 frist- und formgerecht Widerspruch einzulegen. Der Vorsitzende verweist auf § 29 KV M-V, dass die Gemeindevertretung unverzüglich einberufen werden muss, wenn ein Antrag einer Fraktion unter Angabe des Beratungsgegenstandes vorliegt.

Herr Kurowski gibt einige kurze Hinweise in Bezug auf den Umgang mit den Mikrofonen.

Herr Kurowski stellt fest, dass form- und fristgerecht geladen wurde. Entschuldigt haben sich Herr Reinbold, Herr Schulz, Herr Müller, Herr Michalski und Herr Dohrmann.

Die Beschlussfähigkeit ist mit der Anwesenheit von 12 Gemeindevertreter/innen gegeben.

Zu TOP 2 - Feststellung der Tagesordnung

### **Tagesordnung:**

### **öffentlicher Teil**

1. Eröffnung der Sitzung
  - 1.1 Feststellen der form- und fristgerechten Ladung
  - 1.2 Feststellen der Beschlussfähigkeit
2. Feststellen der Tagesordnung
3. Antrag der Fraktion „aus der MITTE“ – Beauftragung des Bürgermeisters zur Widerspruchseinlegung (Anordnung VVR)
4. Antrag der Fraktion „aus der MITTE“ – Beantragung finanzieller Mittel zur Rechtsberatung der Gemeindevertretung (VVR)

### **nichtöffentlicher Teil**

5. Informationen/Mitteilungen

### **Zu TOP 3 – Beauftragung des Bürgermeisters zur Widerspruchseinlegung (Anordnung VVR)**

**Herr Kurowski** bittet Herrn Tomschin, den Antrag kurz zu erläutern und gegebenenfalls Fragen hierzu zu beantworten.

**Herrn Tomschin:** Der Antrag der Fraktion „aus der MITTE“ beinhaltet die Beauftragung des Bürgermeisters zur Erhebung eines frist- und formgerechten Widerspruchs gegen die Anordnung des Landkreises vom 10.11.2020. Die Anordnung beinhaltet, dass die Gemeinde Ostseebad Binz den Chip zur Bedienung des elektrischen Pollers, der die Zuwegung zum Jagdschloss Granitz beschränkt, an die landkreiseigene Verkehrsgesellschaft Vorpommern-Rügen mbH (VVR) zu übergeben hat. Die ausführliche Begründung liegt den Gemeindevertretern vor. Die Widerspruchsfrist läuft am 8.11.2020 ab. Aus diesem Grund haben wir eine Dringlichkeitssitzung beantragt.

Herr Tomschin verdeutlicht, dass die VVR ein ganz konkretes Ziel verfolge, nämlich die Straße zum Jagdschloss Granitz zu befahren. Herr Tomschin ersucht Herrn Schneider, dass dieser nicht ohne Beschluss der Gemeindevertretung tätig werden sollte.

Für die anwesenden Gäste gibt Herr Tomschin nachfolgende Erläuterungen: 1995 wurde durch einen Gemeindevertreterbeschluss die Straße zum Jagdschloss teileingezogen und nur für Fußgänger, Radfahrer und Pendelverkehr gewidmet. Durch den Landkreis erfolgt die Anordnung per Teileinziehungsverfügung. Um die Straße zu befahren, brauchten alle anderen Kraftfahrzeuge eine Sondernutzungsgenehmigung von der Gemeinde. Nach unserem heutigen Kenntnisstand hat die VVR keine Sondergenehmigung. Der Bürgermeister wird aufgefordert, Widerspruch einzulegen und für die Rechte der Gemeinde zu kämpfen. Bisher habe die Gemeindevertretung mehrheitlich an ihrer jahrzehntelangen Position festgehalten, keinen Fahrzeugverkehr in dieses naturschutzrechtlich äußerst sensible und schutzwürdige Gebiet zuzulassen.

**Herr Hennig** bringt vor, dass ihm die Anordnung, um die es hier gehe, nicht vorliege. Er kenne weder den Wortlaut noch die Rechtsmittelbelehrung und wann diese zugestellt worden ist. Aus seiner Sicht sei der Antrag unsorgfältig vorbereitet. Es wäre gut gewesen, wenn die Anordnung der uRAB dem Antrag beigelegt gewesen wäre. Die Begründung des Antrages mag ja stimmen, aber er könne aus den genannten Gründen über diesen Antrag nicht befinden.

**Herr Tomschin** entgegnet, dass für die Bearbeitung der Unterlagen immer noch die Verwaltung zuständig sei. Eine Information über die Anordnung habe er von Herrn Kurowski erhalten.

**Herr Kurowski** fügt hinzu, dass es vonseiten des Bürgermeisters ein Schreiben gebe, in welchem dieser über die Anordnung auf Herausgabe der Utensilien informierte. Der Hinweis auf die Widerspruchsmöglichkeit fehlte. Der Bürgermeister hat eine Informationspflicht und insofern muss er über solche wichtigen Dinge informieren. Er habe den genauen Wortlaut auch erst auf Nachfrage von der uRAB erhalten. Jeder Gemeindevertreter hätte sich auch an die Verwaltung wenden

können, um den genauen Wortlaut der Anordnung abzufordern. Grundsätzlich wisse jeder, worum es hier geht.

**Herr Maske betont**, dass er kein Fürsprecher für das Befahren der Straße hoch zum Jagdschloss sei. Dennoch sei er gegen den Antrag, weil dieser das falsche Ziel verfolgt. Die uRAB konnte gar nicht anders und musste die Herausgabe des Schlüssels anordnen, weil die VVR eine Linienverkehrsgenehmigung habe. Aus seiner Sicht hätte man bereits im Zuge der Erteilung dieser Genehmigung Widerspruch eingelegt müssen. Jetzt würde es lediglich zu einem Einspruch gegen die Verhaltensweise der uRAB kommen.

**Herr Mehlhorn** entgegnet, dass das zu prüfen wäre.

**Herr Klein** legt dar, dass es aus seiner Sicht keine Linienverkehrsgenehmigung zum Jagdschloss gibt und die VVR kein Recht habe, dort zu fahren. Die Straße ist Eigentum der Gemeinde Binz, sie ist teileingezogen und Binz entscheidet, wer sie befährt oder nicht. Der Landkreis Rügen habe 1995 der Gemeinde 250.000 Euro bereitgestellt. Das Geld war für entsprechende Sicherungsvorrichtungen (Poller) und die Gewährleistung einer temporären Zufahrt zum Jagdschloss Granitz gedacht. Seitdem ist Herr Pieniak für die Straßenunterhaltung aufgekommen und nicht die Gemeinde Binz. Jetzt ist damit zu rechnen, dass die VVR Ansprüche bezüglich der Straßenunterhaltung und Reinigung gegenüber der Gemeinde Binz stellt. Die Straße wird nunmehr mit 11 t befahren und vermutlich in kürzester Zeit breit gefahren. Die Reparaturkosten werden auf die Gemeinde zukommen.

**Herr Maske** korrigiert Herrn Klein. Nach Mitteilung von Frau Müller von der uRAB habe die VVR seit Oktober 2015 eine Linienverkehrsgenehmigung. Woher sie diese Genehmigung habe und warum, genau das ist hier das Problem. Daher sei der Widerspruch gegen die Anordnung aus seiner Sicht nicht erfolgversprechend.

**Herr Colmsee** erinnert an die letzte Gemeindevertretersitzung, auf welcher Herr Koch auf das Widerspruchsrecht innerhalb eines Monats ausdrücklich hingewiesen habe. Es gibt einen Gemeindevertreterbeschluss, der das Befahren der Jagdschlossstraße ausschließt und daher sollte von diesem Recht Gebrauch gemacht werden.

**Herr Schneider** äußert, dass wohl keine Einigkeit darüber hergestellt werden könne, wer und wie einen Antrag vorzubereiten habe. Die Verwaltung habe den Antrag so, wie sie ihn von der Fraktion erhalten habe, an die Gemeindevertreter weitergereicht. Der Verwaltung obliegt es nicht, zu prüfen, ob der Antrag fehlerhaft ist oder nicht. Über den Antrag stimmt die Gemeindevertretung ab. Er verweist darauf, dass er im Vorfeld der letzten Sitzung der Gemeindevertretung die Anordnung bekommen habe. Er habe daraufhin am 12.11.2020 allen Gemeindevertretern eine Mail geschickt und darüber informiert, dass er eine Anordnung erhalten habe, der er folgen werde. Er sei davon ausgegangen, dass die Anordnung den Mitgliedern der Gemeindevertretung zugesandt wurde. Er werde morgen noch einmal prüfen, warum dies nicht der Fall ist. Zudem wäre genug Zeit gewesen, die Anordnung einzusehen bzw. an alle Gemeindevertreter zu schicken. Die einmonatige Widerspruchsfrist läuft am Donnerstag, den 10.12.2020, ab. Sofern dem Antrag mit Mehrheit zugestimmt wird, könne er morgen den Widerspruch, welcher schon fertig bei ihm auf dem Tisch liegt, fristgerecht einlegen.

**Frau Dr. Tomschin** zeigt auf, dass im November 2019 ein Schreiben zu dieser Thematik an den Bürgermeister gerichtet wurde. Unsere Anfragen zur Problematik VVR Linie 28 wurden bis dato nicht beantwortet. Frau Dr. Tomschin möchte von Herrn Schneider wissen, ob es eine Stellungnahme vonseiten der Gemeinde gebe bzw. welche Genehmigungen erteilt wurden.

**Herr Schneider** äußert, dass er darauf im Detail nicht antworten könne. Es sei nicht seine Kernkompetenz, eine Genehmigung zu erteilen. Nach seinem Kenntnisstand wurde durch die Verwaltung keine Sondernutzungsgenehmigung erteilt. Zudem gebe es zu dieser Thematik unterschiedliche Rechtsauffassungen.

**Herr Maske** äußert nochmals seine Zweifel, ob das hier die richtige Stelle sei. Der Meinung von Herrn Schneider folgend, gebe es unterschiedliche Rechtsauffassungen. Insofern müsse man schauen, ob dieser Widerspruch ausreichend ist oder ob man sich nicht gegen diese Linienverkehrsgenehmigung rechtlich wehren sollte.

**Herr Kurowski** verweist auf die Begründung des folgenden TOP. Unabhängig der Verwaltung sollte ein externes Anwaltsbüro den Sachverhalt prüfen, um die Rechtssicherheit im Gesamtverfahren zu haben.

**Herr Kurowski** korrigiert die Auffassung von Herrn Schneider wonach es nicht Aufgabe der Verwaltung sei, Unterlagen- insbesondere Anträge der Gemeindevertretung zu prüfen. Selbstverständlich habe die Verwaltung eine Beratungspflicht, inwieweit die Unterlagen in Ordnung sind. Seit einem Jahr gibt es einen Fragenkatalog zum Thema VVR, der seit einem Jahr nicht von der Verwaltung beantwortet wurde. Wäre der Fragenkatalog beantwortet worden, hätte man möglicherweise eine andere Einschätzung zur Gesamtsituation.

**Herr Schneider:** Es gab für das Zurückhalten des Chips keinerlei rechtliche Grundlage. Es liegt ein Schreiben vor, was ihn rechtlich nicht bindet - ihn binden nur Beschlüsse. Aufgrund dessen habe er der Gemeindevertretung mitgeteilt, dass die Gemeindevertretung einen Beschluss zum Widerspruch fassen soll. Es gab sowohl die rechtliche Einschätzung der uRAB als auch von einer beratenden Kanzlei der Kurverwaltung, dass alles auf sehr wackligen Füßen stehe und die Gemeindevertretung hierfür gar nicht zuständig sei, den Chip zu versagen.

**Herr Böttcher** verweist in seinen Ausführungen auf die Kosten in Bezug auf die Verkehrssicherungspflicht, die auf die Gemeinde als Straßenbaulastträger zukommen werden.

### **Beschluss-Nr. 355-16-2020**

Die Gemeindevertretung beauftragt in ihrer Sitzung am 7.12.2020 den Bürgermeister, gegen die Anordnung des Landkreises Vorpommern-Rügen vom 10.11.2020 frist- und formgerecht Widerspruch einzulegen. Die Anordnung beinhaltet, dass die Gemeinde Ostseebad Binz den Chip zur Bedienung des elektrischen Pollers, der die Zuwegung zum Jagdschloss Granitz beschränkt, an die landkreiseigene Verkehrsgesellschaft Vorpommern-Rügen mbH (VVR) zu übergeben hat.

Abstimmung:

Ja/Stimmen:

9

Nein/Stimmen: 1  
 Enthaltungen: 2

**Herr Kurowski** bittet, den Widerspruch den Gemeindevertretern in Cc: zukommen zu lassen.

Zu TOP 4. – Beantragung der Mittel zur Beauftragung eines Rechtsanwaltes zum Sachverhalt Anordnung Landkreis Vorpommern-Rügen zur Linie 28 VVR „Befahren Jagdschlossstraße“ -

**Herr Tomschin:** Die Fraktion „aus der MITTE“ beantragt die Bereitstellung von Mitteln zur Beauftragung eines Rechtsanwaltsbüros zur rechtlichen Prüfung des Sachverhaltes und zum eventuellen Einlegen von weiteren Rechtsmitteln (Klage, einstweilige Verfügung). Die Mittel werden aus dem Haushaltsplan des entsprechenden Sachkontos für Anwaltskosten bzw. aus dessen Deckungskreis genommen.

Unabhängig von der Verwaltung sollte ein externes Anwaltsbüro den Sachverhalt prüfen, um Rechtssicherheit im Gesamtverfahren zu haben. Der Beschluss bezieht sich auf den vorangegangenen Antrag zum Einlegen eines Widerspruchs durch den Bürgermeister zum Befahren der Jagdschlossstraße mit Bussen.

**Herr Hennig** äußert, dass er diesem Antrag nicht zustimmen werde. Aus der Begründung geht nicht hervor, welche Anwaltskanzlei den Sachverhalt prüfen soll. Er schlägt vor, dass sich die Gemeindevertretung einen Fachanwalt im Verwaltungsrecht nehmen sollte. Den Antrag so einfach lapidar zu begründen, halte er für unkonkret.

Anfrage, ob die Gemeindevertretung jetzt eine Blankovollmacht erteilen soll. Er regt an, die Kosten zu deckeln. In Form einer Erstberatung könnten diese zunächst bis 500,00 EUR betragen. Danach sollte man sich z.B. an den Erfolgsaussichten orientieren oder ein Rechtsgutachten erstellen lassen. Es gehe hier um die Finanzen der Gemeinde und insofern lehne er eine Blankovollmacht ab.

**Herr Böttcher** regt an, dass dies nicht nur einseitig für die Gemeindevertretung geregelt werden sollte sondern auch für die Verwaltung. Diese Verfahrensweise müsse dann auch für die Gelder, welche für die Verwaltung im Haushalt eingestellt wurden, ebenso festgelegt werden. Anderenfalls hätte die Verwaltung ja auch einen Freifahrtschein.

Für **Herrn Hennig** stellt sich die Grundfrage, ob die Gemeindevertreter das Recht haben, einen Rechtsanwalt zu beauftragen. Hierzu gebe es verschiedene Standpunkte. (Zum Beispiel Regelungen über das Sitzungsgeld). Seiner Meinung nach gibt es hier keine Sonderrechte für den Vorsitzenden. Bisher habe er dazu nichts anderes gelesen. Diese Frage wurde bereits der uRAB gestellt. Bisher liege hierzu noch keine abschließende Antwort vor. Die Verwaltung habe einen Etat, mit welchem sie auskommen müsse. Für ihn habe es den Anschein, dass die Gemeindevertretung wohl die Einzige sei, die sich wiederholt mit der Bereitstellung von Mitteln für Rechtsanwaltskosten beschäftigt, weil der eine oder der andere Gemeindevertreter meint, man müsse sich anwaltlichen Rat einholen. Insofern finde er es gut, dass die Gemeindevertretung über den vorliegenden Antrag abstimmt. Die CDU und die SPD sind mittlerweile soweit, dass man Anträge abstimmt und sowohl auf Fehler als auch Schwächen hinweist. „Ich bin doch nicht Ihre Krankenschwester.“

Wenn Sie meinen, der Patient kommt auf den Tisch und wird operiert und Sie entscheiden sich für eine OP, dann komme doch nicht ich als kleine Krankenschwester und werde brüllen und Ihnen das Skalpell führen und sagen, schneiden sie mal links und schneide sie mal rechts. Sie müssen den Antrag sauber einbringen“, so Herr Hennig wörtlich.

**Frau Dr. Tomschin** plädiert, die Diskussion abzuschließen und über den Antrag zu befinden.

**Herr Kurowski** gibt ergänzend den Hinweis, dass auf der kommenden Gemeindevertretersitzung das Thema Beantragung von Rechtsmitteln für die Gemeindevertretung behandelt werde. Soweit man sich mit den Sachverhalten eingehender befasst, würde sich vieles erklären und man bräuchte nicht so viel Polemik.

#### **Beschluss-Nr. 356-16-2020**

Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 7.12.2020 die Beantragung der Mittel zur Beauftragung eines Rechtsanwaltes zur rechtlichen Prüfung des Sachverhaltes - Anordnung Landkreis Vorpommern-Rügen zur Linie 28 VVR „Befahren Jagdschlossstraße - und zum eventuellen Einlegen von weiteren Rechtsmitteln (Klage, einstweilige Verfügung u.s.w).

Abstimmung:	Ja/Stimmen:	10
	Nein/Stimmen:	keine
	Enthaltungen:	2

**Herr Schneider** beantwortet die Frage von Herrn Kurowski, inwieweit er Informationen für den nichtöffentlichen Teil habe, mit nein. Somit entfällt der nichtöffentliche Teil.

**Herr Kurowski** beendet den öffentlichen Teil der Gemeindevertretersitzung.

gez. Mario Kurowski  
Vorsitzender der Gemeindevertretung

gez. Wollaeger  
Protokollantin